



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 2.13
„Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psy-
chosomatik und Pädiatrie“**

Hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2
BauGB

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 30.11.2009 be-
schlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.13 „Klinik für Kinder-
und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Pädiatrie“
mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von einem
Monat öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffent-
licher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bebauungsplan Nr. 2.12 „Haus Walstedde“, der Gegenstand der
frühzeitigen Beteiligung gewesen ist, wird in den Bebauungsplan Nr.
2.12 „Haus Walstedde“ (Ziel i.W. Bestandsüberplanung) und in den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.13 „Klinik für Kinder- und Ju-
gendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Pädiatrie“ (Ziel
projektbezogene Steuerung des Neubauvorhabens gemäß § 12 BauGB)
aufgeteilt.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf die Aufstellung des Bebau-
ungsplanes Nr. 2.13 „Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psycho-
therapie, Psychosomatik und Pädiatrie“. Der Geltungsbereich ist in dem
beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.13 „Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Pädiatrie“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und dem Durchführungsvertrag in der Zeit vom

18. Februar bis einschließlich 17. März 2010

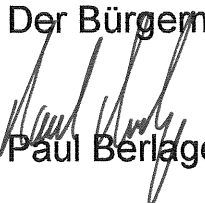
im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister


Paul Berlage

Drensteinfurt, 08.02.2010

